

GR_GERICHTE PKG 2001 12 vom 14. Februar 2001

GR Gerichte, 2001-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_12

FR: GR_GERICHTE PKG 2001 12 du 14 février 2001

IT: GR_GERICHTE PKG 2001 12 del 14 febbraio 2001

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 12

PKG 2001 gegen prozessleitende und vorsorgliche Präsidialverfügungen innert 20 Tagen beim betreffenden Gerichtsausschuss Beschwerde geführt werden (Art. 237 Abs. 1 ZPO). d) Vorliegend hatten die Beschwerdeführer nach Einreichung der Vermittlungsbegehren gemäss Art. 210 Abs. 1 ZPO den Bezirksgerichtspräsidenten um die Sicherstellung eines gefährdeten Beweises ersucht. Diese war alsdann angeordnet und nach der Bezeichnung der Experten auch vollzogen worden. Mit der aufgrund des Klagerückzugs erlassenen Abschreibungsverfügung schloss der Bezirksgerichtspräsident M. den Vollzug der vorläufigen Beweissicherung – im Rahmen des zurückgezogenen Klageverfahrens – ab. Eine Abschreibungsverfügung des vorsorglichen Beweissicherungsverfahrens stellt selbst nach Klagerückzug noch eine Handlung im Rahmen einer Beweissicherung in einem hängigen Fall dar. Folglich unterliegt sie wie alle im Zusammenhang mit der Beweissicherung erlassenen Verfügungen der in Art. 212 ZPO als *lex specialis* ausgestalteten Rechtsmittelordnung. Diese sieht in Art. 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 237 Abs. 1 ZPO die Präsidialbeschwerde an den Ausschuss des jeweiligen Gerichtes vor. Weil die Abschreibungsverfügung vom Bezirksgerichtspräsidenten M. erlassen wurde, hätte im vorliegenden Fall die Beschwerde innert 20 Tagen an den Bezirksgerichtsausschuss M. gerichtet werden müssen. Ein beschwerdefähiger Entscheid im Sinne von Art. 232 ZPO an den Kantonsgerichtsausschuss liegt demgegenüber nicht vor, weil die Abschreibung des Beweissicherungsverfahrens kein Hauptverfahren darstellt. Der angerufene Kantonsgerichtsausschuss ist folglich im vorliegenden Fall nicht zuständig. Auf die eingereichte Beschwerde kann daher grundsätzlich nicht eingetreten werden. e) Daran kann auch die vom Bezirksgerichtspräsidenten in der Abschreibungsverfügung erteilte falsche Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen den Entscheid innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Kantonsgerichtsausschuss Beschwerde erhoben werden könne, nichts ändern (vgl. BGE 100 Ib 119 f., 92 I 77). Eine falsche Rechtsmittelbelehrung vermag keine neuen Rechtsmittel zu begründen und schafft damit auch keine neuen Zuständigkeiten beim Kantonsgerichtsausschuss (vgl. BGE 108 III 25 f.; Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 6. Aufl., Bern 1999, S. 374). ZB 00 43 Urteil vom 29. Januar 2001 78

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.